KREIS SAARLOUIS.
GEMARKUNG SIERSDORF
FLUR 3 UND 4
MASSTAB 1 : 500

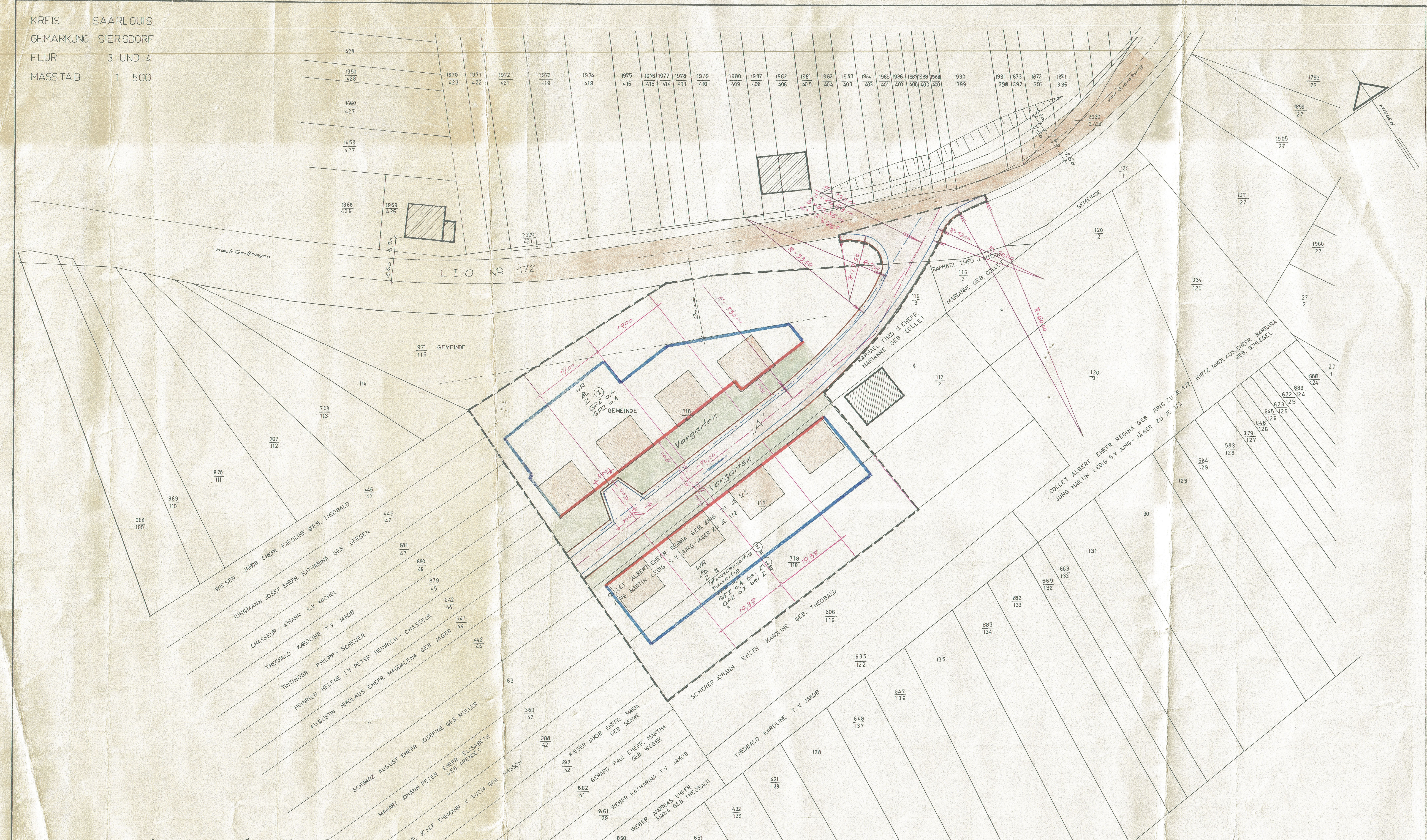
429
1350 / 428
1460 / 427
1459 / 427
1968 / 426
1969 / 426
1970 / 423
1971 / 422
1972 / 421
1973 / 419
1974 / 418
1975 / 416
2000 / 421
nach Gerlfangen
5,90
5,50
L.I.O. NR 172
971 / 115 GEMEINDE
Vorgarten
Vorgarten
„A“
WR
Z ①
GFZ 0.4
GRZ 0.4
GEMEINDE
116
117 / 1
19,00
19,00
20,00
H = 130 m
5,00
8,00
7,00
R = 33,50
R = 17,50
R = 7,00
R = 12,00
R = 20,00
R = 60,00
RAPHAEL THEO U. EHEFR. MARIANNE GEB. COLLET
116 / 2
116 / 3
117 / 2
120 / 1
120 / 2
120 / 3
GEMEINDE
COLLET ALBERT EHEFR. REGINA GEB. JUNG ZU JE 1/2
JUNG MARTIN LEDIG S.V. JUNG-JÄGER ZU JE 1/2
WR
Z II
Strassenseitig ①
Talseitig II
GRZ 0.4 bei Z I
GFZ 0.7 bei Z II
718 / 118
19,37
19,37
606 / 119
SCHERER JOHANN EHEFR. KAROLINE GEB. THEOBALD
THEOBALD KAROLINE T.V. JAKOB
635 / 122
135
647 / 136
648 / 137
138
131
669 / 132
668 / 132
882 / 133
883 / 134
880 / 46
879 / 45
642 / 44
641 / 44
442 / 44
389 / 42
388 / 42
387
63
SCHWARZ AUGUST EHEFR. JOSEFINE GEB. MÜLLER
MAGART JOHANN PETER EHEFR. ELISABETH GEB. ARENDES
SERWE JOSEF EHEMANN V. LUCIA GEB. MASSON
KAISER JAKOB EHEFR. MARIA GEB. SERWE
GERARD PAUL EHEFR. MARTHA GEB. WEBER
WEBER KATHARINA T.V. JAKOB
WEBER ANDREAS EHEFR. MARIA GEB. THEOBALD
862 / 41
861 / 39
860 / 39
WIESEN JAKOB EHEFR. KAROLINE GEB. THEOBALD
JUNGMANN JOSEF EHEFR. KATHARINA GEB. GERGEN
CHASSEUR JOHANN S.V. MICHEL
THEOBALD KAROLINE T.V. JAKOB
TINTINGER PHILIPP-SCHEUER
HEINRICH HELENE T.V. PETER HEINRICH-CHASSEUR
AUGUSTIN NIKOLAUS EHEFR. MAGDALENA GEB. JÄGER
HIRTZ NIKOLAUS EHEFR. BARBARA GEB. SCHLEGEL
NORDEN

Strassenquerprofil Strasse „A“ M: 1:50

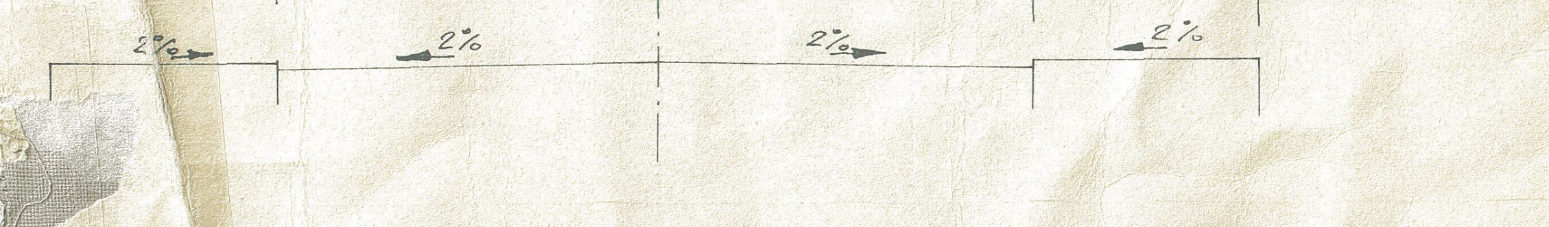

Bebauungsplan (Satzung)

„Wolfesfeld“

der Gemeinde

Siersburg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Siersburg durch den Landrat, – Kreisbauamt – Planungsstelle – .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2,1,1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Keine, gem § 1 (4) BauNVO
2,2 Baugebiet	Entfällt
2,2,1 zulässige Anlagen	Entfällt
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3,2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3,3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung
3,4 Baumassenzahl	Entfällt
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	Offene, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der Baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 7.36 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und – leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....
2. ....
3. ....

Planzeichen- Erläuterung

▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
☐	Bestehende Gebäude
▭	Geplante Gebäude
🟧	Bestehende Strassen
▭	Geplante Strassen
─	Bestehende Grundstücksgrenzen
─	Geplante Grundstücksgrenzen
🟥	Baulinie
🟦	Baugrenze
→	Entwässerungsrichtung
–·–	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
△	offene Bauweise
Z	Geschosszahl ① zwingend 1-geschossig II 2-geschossig als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
▭	Vorgarten

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1. 12. 1965 bis zum 31. 12. 1965

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 1. April 1966 beschlossen.

Siersburg, den 14. April 1966

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Az. IV A - 5 - 1.032/66 Rh/Gü Saarbrücken, den 21.07. 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 22.08.1966 ortsüblich bekanntgemacht.

.........., den .... 196..

Der Bürgermeister

Strauß

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„WOLFESFELD“

Gemeinde: SIERSBURG Amtsbezirk: ——
Maßstab: 1 : 500 Saarlouis, den 15.11.1965
Bearbeitet: Hemer
geprüft: Maas KR-BAUOBERINSPEKTOR
Gezeichnet: Jochem
Blatt: ....
(Schaar)
Kreisbaurat